

mangelnde paritätische Besetzung des Parlaments dem in Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz verankerten Demokratiekonzept widerspricht. Darüber hinaus wird deutlich, dass die fehlende paritätische Besetzung des Deutschen Bundestags mit dem in Artikel 20 Absatz 2 Satz 2, Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz verankerten Gebot der gleichberechtigten demokratischen Teilhabe von Frauen und Männern nicht vereinbar ist.

Als verfassungskonformes und meines Erachtens auch verfassungsrechtlich gebotenes Mittel zur Durchsetzung der effektiven gleichberechtigten demokratischen Teilhabe von Frauen und Männern kommt hier eine gesetzliche Regelung in Betracht, die die politischen Parteien in Deutschland zu einer paritätischen Besetzung ihrer Kandidatenlisten und Wahlkreise mit Frauen und Männern für die Parlamentswahlen in Deutschland verpflichtet.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss.

Fazit

Als Fazit lässt sich festhalten:

1. Die offizielle Gleichstellungspolitik der Bundesregierung favorisiert weiterhin die altbekannte Strategie der „freiwilligen Maßnahmen“. Daher sind hier in absehbarer Zukunft für die gleichberechtigte wirtschaftliche und politische Teilhabe von Frauen keine wirklichen Veränderungen zu erwarten – es sei denn, unsere Bundesarbeitsministerin *von der Leyen*, die – anders als ihre CDU-Parteikollegin im Bundesfrauenministerium – eine gesetzliche Quote für Aufsichtsräte und Vorstände völlig zu Recht fordert, setzt sich in der Bundesregierung durch. Das ist Ursula *von der Leyen* durchaus zuzutrauen.
2. In der aktuellen gleichstellungspolitischen Diskussion der Gesellschaft spiegelt sich vor allem die Unzufriedenheit der

gut ausgebildeten weiblichen Bevölkerung wider. Denn diese Frauen machen die Erfahrung, in ihrer Karriere durch verdeckte Benachteiligungen ausgebremst zu werden – Stichwort „gläserne Decke“. Darauf reagiert momentan vor allem die Regierungsopposition. Hier bleibt abzuwarten, ob die von den Oppositionsparteien angestrebte „Gleichstellungsgesetzgebung“ am Ende erfolgreich sein wird.

3. Abschließend erlaube ich mir noch den Hinweis auf ein Zitat der EU-Justizkommissarin Viviane *Reding*, die vor Kurzem hervorhob:

„Manchmal bedarf es in der Politik eben einer starken Frau, um (...) wirkliche Verhaltensänderungen herbeizuführen.“

Stimmt! Das lässt sich für Deutschland sogar historisch belegen. Denn ohne das unglaublich mutige Engagement der aus Kassel stammenden Juristin und SPD-Abgeordneten Elisabeth *Selbert* 1948/49 im fast nur mit Männern besetzten Parlamentarischen Rat – der das Grundgesetz erarbeitet hat – hätte es das Gleichberechtigungsgebot in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes nie gegeben. Allerdings wirkte sich ihr gleichstellungspolitisches Engagement nicht karrierefördernd aus – sie wurde später von ihrer eigenen Partei, der SPD, „kaltgestellt“ und ist heute fast vergessen.

Auch heute ist gleichstellungspolitisches Engagement für die berufliche Karriere von Frauen in Deutschland eher von Nachteil. Dennoch haben sich aktuell vor allem auf Seiten der Grünen und der SPD, aber auch in allen anderen Parteien inzwischen mutige Politikerinnen gefunden, die eine echte „Gleichstellungsgesetzgebung“ forcieren. Sie sollten sich keinesfalls aufhalten lassen – schließlich stehen die deutsche und die europäische Verfassung auf ihrer Seite!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verfassungsrecht und Chancengleichheit

Festrede zum Sommerempfang des Landesverbands Berlin im djb am 20. Juni 2011

Margret Diwell

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin, Rechtsanwältin, Präsidentin des djb von 2001–2005, Berlin

Zum traditionellen Sommerempfang des djb-Landesverbandes Berlin fanden sich am 20. Juni 2011 rund 250 djb-Mitglieder und illustre Gäste aus Politik und Gesellschaft im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein. Die diesjährige Festrednerin war Margret Diwell, Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin und Fachanwältin für Familienrecht sowie Präsidentin des djb von 2001 bis 2005. In ihrer Rede spannte sie den Bogen vom Berliner Verfassungsrecht zu aktuellen gleichstellungspolitischen Forderungen des djb. Dabei berichtete sie über die offenbar auch vielen Anwältinnen und Anwälten allenfalls am Rande bekannten Rechtsschutzmöglich-

keiten auf Grundlage der Berliner Landesverfassung. Weiter gab sie Einblicke in die Herausforderungen der anwaltlichen Praxis einer Familienrechtsanwältin, die mit den – verfassungsrechtlich teilweise womöglich noch auf den Prüfstand zu stellenden – Neuerungen im Familienrecht verbunden sind. Den Forderungen des djb nach einer gesetzlich verankerten Frauenquote für Vorstände und Aufsichtsräte verlieh Diwell mit ihren prägnanten wie unterhaltsamen Ausführungen ebenso Gewicht wie der schon vom djb seit Jahrzehnten geforderten Abschaffung des Ehegattensplittings. Damit war für hinreichend Gesprächs- und Diskussionsstoff gesorgt, so dass ein munterer Abend seinen Lauf nahm und der Gastgeber des Hauses, OVG-Präsident Jürgen Kipp, erst weit nach Einbruch der Dunkelheit die letzten Gäste in die Berliner Sommernacht verabschiedete. (DB)

Liebe Frau Glock, lieber Herr Kipp,
liebe Kolleginnen und Gäste!

Ihnen, Frau Glock, herzlichen Dank für die einführenden Worte.

Es ist mir eine Ehre und ein Vergnügen, heute als Festrednerin zu Ihnen sprechen zu dürfen.

Ich werde mir auch diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, Ihnen das Verfassungsrecht und die Verfassungsgerichtsbarkeit etwas näher zu bringen.

Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit

Jede Frau und jeder Mann kennt das Bundesverfassungsgericht. Kaum jemand weiß, dass auch alle Bundesländer ein Verfassungsgericht haben. Jede Juristin lernt im Studium, welche Aufgaben das Bundesverfassungsgericht hat. Auch Berliner Anwältinnen wissen aber häufig nicht, dass sie sich nicht auf den weiten „Gang nach Karlsruhe“ machen müssen, liegt doch die Elßholzstraße in Berlin-Schöneberg so viel näher. Jede Bürgerin und jeder Bürger weiß, was das Grundgesetz enthält. Auf die in der Verfassung von Berlin niedergelegten (weitestgehend inhaltsgleichen) Grundrechte nimmt kein Schriftsatz Bezug. Missachtet das Gericht unseren Vortrag, rügen wir einen Verstoß gegen Artikel 103 GG, denn der wortgleiche Artikel 15 der Verfassung von Berlin ist uns unbekannt.

Fühlt sich unsere Mandantin oder unser Mandant aus Zehlendorf oder Marzahn durch ein letztinstanzliches Urteil des Kammergerichts oder des Oberverwaltungsgerichts (!), des Landgerichts oder des Amtsgerichts in seinen Grundrechten verletzt, schlägt die Anwältin oder der Anwalt im Bundesverfassungsgerichtsgesetz nach, um die hohen Zulässigkeits-Hürden einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht elegant zu nehmen. Das Verfassungsgerichtshof-Gesetz mit seinen ebenso hohen Zulässigkeits-Hürden hat er natürlich nicht griffbereit. (Kleiner Tipp: Website des Verfassungsgerichtshofes Berlin!). Beliebt sind leider die Mischformen: Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgerichtshof gegen Berliner Urteil unter Bezugnahme allein auf das Grundgesetz, mit langen Ausführungen dazu, weshalb die Verfassungsbeschwerde zuzulassen ist. Bitte schnell vergessen!

Richtig ist: Jede Frau und jeder Mann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin in einem ihrer oder seiner in der Verfassung von Berlin enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben (§ 49 I VerfGHG). Jede Beschwerdeführerin und jeder Beschwerdeführer erhält eine ausführliche, rechtlich begründete Mitteilung, wenn die Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (§23 VerfGHG).

Der Verfassungsgerichtshof hat jährlich um die 200 Verfahrenseingänge, ganz überwiegend Verfassungsbeschwerden. Die Erfolgsquote liegt im Durchschnitt der Jahre bei 3 bis 4 Prozent und damit geringfügig höher als beim Bundesverfassungsgericht. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht jährlich

mehr als 400 Verfassungsbeschwerden Berliner Bürger zu bearbeiten. Gemessen an der Bevölkerungszahl liegt Berlin einsam an der Spitze aller Bundesländer, die in Karlsruhe arbeiten lassen, und das trotz der Möglichkeit der Berlinerinnen und Berliner, das hiesige Verfassungsgericht anzurufen, die es in einigen alten Bundesländern nicht gibt.

Liebe Kolleginnen Richterinnen: das sagt viel über die Qualität Ihrer Urteile, die – und zwar über 20 Jahre gleichbleibend – in Karlsruhe und Berlin zu 96 bis 98 Prozent gehalten werden, und ganz viel über die Streitlust der Berlinerinnen und Berliner. Die seit 20 Jahren ziemlich stabile – man sollte richtig sagen – Miss-Erfolsquote der Urteilsverfassungsbeschwerden ist meines Erachtens ein Beleg für die Leistungsfähigkeit unserer Justiz: Trotz des in manchen Bereichen hohen Arbeitsdrucks – ich denke allein an die Folgen der gesetzlichen Neuerungen im Familienrecht in den letzten drei Jahren – sind verfassungsrechtlich bedenkliche Ausrutscher selten. Wenn aber das Verfassungsgericht sich in drei bis vier von 100 Fällen veranlasst sieht, eine Entscheidung aufzuheben – 80 Prozent davon wegen Verletzung der Gerichtsgrundrechte (rechtliches Gehör/gesetzliche/r Richter/in/faieres Verfahren, häufig wegen Nichtzulassung der Berufung) – und an die vorige Instanz zurückverweist, wünsche ich mir von den Fachgerichten eine – soll ich sagen: sportliche? – jedenfalls eine gelassene Einstellung. Der Grat zwischen „einfachrechtlich falsch“ und „verfassungsrechtlich zu beanstanden“ ist schmal, der Diskussionsbedarf innerhalb des Verfassungsgerichts häufig außerordentlich groß. Jede Entscheidung des Verfassungsgerichts, und gerade die die Verfassungsbeschwerde zurückweisenden Entscheidungen und die ja sehr differenzierten Begründungen, könnten Anwältinnen, Anwälten und Gerichten Auslegungshilfe für andere Verfahren sein. Ich würde mir deshalb wünschen, dass unsere Entscheidungen jeweils gerichtsintern veröffentlicht und vielleicht auch diskutiert werden.

Umgekehrt sollte die geringe Erfolgsquote niemanden abschrecken, sich den Mühen der Verfassungsbeschwerde zu unterziehen, wenn sie oder er sich in ihren oder seinen Grundrechten verletzt fühlt, was allerdings etwas anderes ist, als sich über ein vermeintlich einfachrechtlich falsches Urteil zu ärgern. Die Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Überprüfung ist ein Garant für den hohen Standard unserer Rechtsprechung. Dass die Berlinerinnen und Berliner so gerne das Bundesverfassungsgericht bemühen, ist auch kein Argument gegen die Landesverfassungsbeschwerde, wie aus Karlsruhe gelegentlich zu vernehmen ist, sondern Ausdruck des förderalen Prinzips. Dabei ist hier jede Verfassungsbeschwerde unzulässig, wenn gegen dieselbe Entscheidung die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird. Andere Bundesländer lassen sogar die gleichzeitige Erhebung von zwei Verfassungsbeschwerden zu.

Ein Problem hat die Berliner Justiz aber offenbar nicht, insbesondere ist dieses noch nicht einmal an den Verfassungsgerichtshof gelangt: Überlange Verfahren – Verzögerungsrügen – Untätigkeitsklagen; wobei uns Anwältinnen und Anwälten und insbesondere unseren Mandantinnen und Mandanten na-

türlich jedes Verfahren endlos lang erscheint. Wenn aber der wohlmeinende Gesetzgeber beispielsweise im Kindschaftsrecht die Aufklärungspflichten des Gerichts ins Unerfüllbare steigert und die zu beteiligende Zahl der außerordentlich kompetenten Helferinnen und Helfer des Gerichts aus den psychosozialen Berufen mit möglichst unterschiedlichen Ansätzen, Lebens- und Berufserfahrungen, Sympathien und Allergien jedes Verfahren um eine Stunde mehr Kindesumgang pro Woche zum Selbstzweck werden lässt (heißt: jede und jeder Beteiligte zu ihren oder seinen Zwecken. Das Kind, wie heißt es doch gleich, was meinte es denn noch vor sechs Monaten, muss man seine Äußerungen ernst nehmen?), kann man den Gerichten nicht Entscheidungsunfähigkeit oder lange Verfahrensdauer vorwerfen. Sie trauen sich einfach nicht mehr und sie dürfen auch nicht mehr, wofür sie den Beruf gewählt haben: einen Streit entscheiden!

Wir alle haben gelernt, dass ein Verfassungsgericht keine „Superrevisionsinstanz“ ist. Ausnahme: Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht. Das Elternrecht als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Familie und die Kindererziehung und (noch nicht so lange) das Kindeswohl haben einen hohen verfassungsrechtlichen Rang. Diesbezügliche Entscheidungen haben die Verfassungsgerichte im Einzelnen zu überprüfen. Die Anforderungen an die Verfahrensgestaltung unter Einbeziehung aller Erkenntnismöglichkeiten und an die Abwägung der Grundrechte der Betroffenen sind außerordentlich hoch.

Gibt es aus meiner siebenjährigen Erfahrung im Verfassungsgericht keine Klagen über die Dauer der Verfahren, beschleicht mich als Familienrechtsanwältin gelegentlich das Gefühl, dass in langen und schwierigen familienrechtlichen Verfahren die Parteien tatsächlich Wert auf das Verfahren, nicht aber auf Ergebnis und Abschluss legen. Muss der Rechtsstaat seine knappen Ressourcen dafür wirklich zur Verfügung stellen? Ich wünsche mir mehr Mut von den Gerichten. Wer streiten will, findet morgen einen neuen Anlass! Aber die Autorität des Gerichts leidet, wenn die Beteiligten über Jahre mit immer neuen Hausaufgaben weggeschickt werden.

Und wir Anwältinnen und Anwälte? Das Gericht hat uns im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen Lebensäußerungen anderer Beteiligter zu geben. Wie wäre es denn, wenn wir dann tatsächlich prüfen würden, ob wir noch etwas Neues zu erwidern haben und dem Gericht gegebenenfalls höflich mitteilen, dass auf eine weitere Stellungnahme zur Zeit verzichtet wird. Auch dazu gehört Mut, denn die Mandantin oder der Mandant erwartet anderes und fürchtet immer um den Ausgang des Verfahrens. In einer dreiseitigen Stellungnahme aber zu problematisieren, was das Gericht denn noch erwartet, ob es vielleicht mal seine Akten lesen möchte, unter Wiedergabe der eigenen bisherigen Stellungnahmen und der Fragestellung ... grenzt zumindest an versuchte Körperverletzung. Machen wir es doch den Gerichten und den Gegnerinnen und Gegnern nicht noch schwerer als es ist, beschränken wir uns auf unser juristisches Handwerkszeug und überlassen das Lamentieren unseren Mandantinnen und Mandanten.

Auch die Eindämmung der Papierflut könnte die Verfahren beschleunigen!

Ist das nur ein Leiden im Familienrecht? Ich hoffe es.

Verfassungsrecht

Chancengleichheit

Frauen und Männer sind gleichberechtigt, sagt Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 VvB. Dagegen Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 GG: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Kann man vielleicht aus der Umkehrung des gleichberechtigten Geschlechts in den Verfassungen Schlüsse auf den emanzipatorischen Schwerpunkt der verfassungsgebenden Versammlungen schließen? Haben die klugen „Mütter“ des Grundgesetzes etwa vor 62 Jahren nicht nur in beharrlichem und erfolgreichem Kampf die Verankerung des Gleichberechtigungsgebots in unserer Verfassung durchgesetzt, sondern mit Bedacht die Männer an die erste Stelle gesetzt, weil auch und gerade für Männer sich einiges ändern muss, soll endlich eines fernen Tages Gleichberechtigung herrschen? Und ist die umgekehrte Reihung in der Verfassung von Berlin ein Hinweis darauf, dass die Defizite eher bei den Frauen liegen? Wir werden diese nicht ganz ernst gemeinte Forschungsanregung von Frau *Hohmann-Dennhardt* im Blick behalten.

Chancengleichheit meint die Herstellung von gleichen Startbedingungen, nicht Ergebnisgleichheit. Beispiel Bildung: Jedes Kind muss die gleiche Möglichkeit haben, seinen Bildungsweg im öffentlichen Raum im Kindergarten zu beginnen. Jedes Kind muss die Schule besuchen. Anders als das Grundgesetz enthält die Berliner Verfassung ausdrücklich in Artikel 20 das Recht auf Bildung und einen Verfassungsauftrag: „Das Land ermöglicht und fördert den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern.“ Zum Ausgleich ungleicher Startchancen darf der Staat einzelne Gruppen fördern, was bereits logischerweise zur Folge hat, dass er andere benachteiligt. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern lassen beide Verfassungen ausdrücklich Maßnahmen zur (Frauen!)-Förderung zu. Stichwort: Landesgleichstellungsgesetz.

Für das Ob und das Wie der Förderung hat der Gesetzgeber jedoch immer einen weiten Spielraum. Jede Förderung unterliegt dem einfachen Gesetzesvorbehalt. Womit wir bei der Quote wären - und ich meine hier die „Frauenquote für die Bosse“, wie die Mitteldeutsche Zeitung am 18. Mai 2011 titelte. Gemeint ist die Forderung der Justizministerinnen und Justizminister der 16 Bundesländer (Justizministerkonferenz = JUMIKO), die auf ihrer Frühjahrskonferenz mehrheitlich, aber gegen den Widerstand der CDU/FDP-geführten Länder, die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote für Führungspositionen in der freien Wirtschaft gefordert haben. Damit unterstützt die Mehrheit der JUMIKO einen bereits im Bundesrat liegenden Antrag aus Nordrhein-Westfalen, wonach eine Frauenquote von 30 Prozent (in fünf Jahren 40 Prozent)

in den Aufsichtsräten der börsennotierten Unternehmen beschlossen werden soll.

Ist die Quote das „Schlüsselwerkzeug zum Sozialismus“? (O-Ton eines bayerischen Vermögensverwalters.) Schaden frauenspezifische Daten im Geschäftsbericht eines Unternehmens dem Bayerischen Wald, wegen des hohen Papierverbrauchs? (O-Ton eines Vorstandsvorsitzenden in der Aktionärsversammlung daselbst). Ist die Forderung nach der Quote „Frauenpolitik und so Gedöns“ (O-Ton Ex-Kanzler Gerhard Schröder 1998)? Oder wird es Zeit für diese ultima ratio (Angela Kolb, Justizministerin von Sachsen-Anhalt im Mai 2011) zur Durchsetzung der Gleichberechtigung in einem Bereich, in dem Frauenkompetenz in Kaffeekochen und Unliebsame-Störrer-Wegbeißen sichtbar wird?

Meine Antwort darauf ist unschwer zu erraten:

Die Quote ist nicht ultima ratio = das äußerste Mittel; das setzte nämlich voraus, dass es zuvor schon andere geeignete (!) Mittel zur Lösung eines als solches erkannten Konflikts gegeben hätte. Frühere Regierungen und Parlamente sahen aber hier keinen gesellschaftlichen Konflikt und die Selbstverpflichtung der Wirtschaft war auch kein irgendwie erfolversprechendes Mittel, sondern ein Feigenblatt. Die Quote ist ein einfaches, gängiges und außerordentlich wirksames Mittel zur Schaffung von Chancengleichheit und zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Beweis? Das Verfassungsgerichtshofgesetz des Landes Berlin enthält eine Quote: drei von neun Richtern (!) müssen Männer sein, nun ja, wir haben fünf Verfassungsrichter. Dagegen kämpft das Bundesverfassungsgericht – ohne Quote zugegebenerweise zuletzt halbwegs mit Erfolg um die Besetzung mit Frauen. Es sind jetzt 25 Prozent. Wo die Quote Einzug gehalten hat, ist die Diskussion um die mangelnde Eignung von Frauen schlagartig verstummt.

Aber: Liebe Kolleginnen, wir sollten aufhören, einerseits die Quote zu fordern und uns andererseits für diese Forderung zu entschuldigen. Keine Politikerin fordert die Quote, ohne zugleich klarzustellen, dass sie Quote für etwas irgendwie Anrüchiges hält, und ich bin sicher, dass jede von Ihnen der anderen zunächst einmal erklärt, dass sie eigentlich gegen die Quote ist, denn wenn Frau sich nur genügend anstrengt, schafft sie es auch so, und der Maßstab für Stellenbesetzungen sollte doch ausschließlich die Qualifikation sein usw. Tun wir aber doch bitte in der öffentlichen Diskussion nicht immer so, als sei uns diese Forderung noch immer peinlich. Die Geschichte der Gleichberechtigung in den vergangenen 60 Jahren zeigt doch: Freiwillig gibt Mann nicht ab: Nicht Macht, nicht Geld, nicht Herrschaftswissen, nicht Ansehen. Die Quote war schon vor zehn Jahren dringend zur Förderung von Frauen und zur Beseitigung der objektiv bestehenden Nachteile nötig. Nur wenn der Gesetzgeber die Wirtschaft auf dieser Ebene auf den Weg zur Chancengleichheit und Gleichstellung zwingt, ändert sich etwas in den Köpfen – von Frauen und Männern! Nur wenn die Frauen oben mitreden können, wird sich hoffentlich auch in anderen Bereichen der Unternehmen etwas ändern. Ich denke zum Beispiel an die Lohngleichheit, von der wir in Deutschland noch immer so weit entfernt sind. Nur

wenn die Frauen in den Führungsetagen zahlreich sichtbar werden, verlieren sie auch ihren Exotinnenstatus, der auf die jüngeren Frauen eher abschreckend wirkt. Und wenn Frau *von der Leyen* im Handelsblatt vom 16. Juni 2011 die Einführung der Frauenquote in den Chefetagen der Wirtschaft mit ihrer Sorge um den Fachkräftemangel begründet und Frau *Leutheusser-Schnarrenberger* immerhin einräumt, dass die Quote rechtlich machbar ist und staatlicher Zwang nur so lange verzichtbar ist, wie freiwillige Leistungen zu signifikanten Veränderungen führen, müssen wir auch nicht darauf hinweisen, dass Frauen schon immer als Arbeitsmarktreserve umworben wurden, wenn den Staat danach verlangte, und sich mir jedenfalls nicht unmittelbar erschließt, ob der Fachkräftemangel in den Führungsetagen herrscht (was ich gerne glauben will, was aber wohl kaum Überlegungen zu staatlichem Zwang auslösen würde). Die Forderung nach der Quote mag auch mit schrägen Argumenten begründet werden: Hauptsache die Quote kommt!

Generationengerechtigkeit ist Verteilungsgerechtigkeit

Der Begriff der Generationengerechtigkeit findet sich in den Verfassungen nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch ausgehend von Artikel 6 Absatz 1 GG, dem Schutz von Ehe und Familie, in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG, dem Gleichheitsgrundsatz, und Artikel 3 Absatz 2 GG, dem Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsauftrag, den sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen und den Grundrechten Konturen verliehen, verbunden mit klaren Gesetzgebungsaufträgen. Es begreift Familie als eine auf engen inneren Bindungen beruhende Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft, in der für die Gemeinschaft bedeutsame Erziehungs-, Unterstützungs- und Versorgungsleistungen erbracht werden.

Eine der nahezu uneingeschränkt gelobten Förderungsmaßnahmen für Familien zur Förderung der Geburtenrate ist das Elterngeld. Zwar hat es noch nicht signifikant zur Geburtensteigerung beigetragen, wohl aber bewegt sich etwas in den Köpfen: auch Väter nehmen Elternzeit und zwingen damit die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, das sich wandelnde Rollenbild in betriebliche Planungen mit einzustellen. Die Forderung nach Abschaffung des Elterngelds durch den Generalsekretär der FDP war eine ziemlich dumme Eintagsfliege. Andererseits: Nach einem Jahr ist die Familie konsolidiert. Ein Leben für alle Familienmitglieder für viele Stunden am Tag außerhalb der heimeligen vier Wände sollte selbstverständlich sein.

Der Schutz- und Förderungspflicht der Familie in ökonomischer Hinsicht kommt der Staat insbesondere durch Regelungen im Einkommensteuergesetz nach. Statt allerdings eine familiengerechte Besteuerung beispielsweise durch ein Familiensplitting einzuführen und damit auch dem unübersehbaren und unkoordinierten Nebeneinander von steuerlichen und sozialrechtlichen Vorschriften ein Ende zu machen, hält der Gesetzgeber völlig ungerührt an der Förderung der Ehe durch das Ehegattensplitting fest. Dies kommt aber keineswegs allen

Ehen und schon gar nicht allen Familien zugute. Bereits in ihrem Gutachten zum 50. Deutschen Juristentag 1954 formulierte die Vorsitzende der Steuerrechtskommission des djb massive Kritik am Ehegattensplitting. Seit 57 Jahren – und die meisten der hier Anwesenden sind noch nicht so alt! – kämpft der djb für die Abschaffung des Ehegattensplittings. Dass das System der Ehegattenbesteuerung dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung trägt, ist dabei ein schier unausrottbarer Mythos: Das Steuerrecht knüpft an geschlechtsbezogene Erwerbsmuster und Arbeitsmarktstrukturen sowie an die familiäre Rollenverteilung an und verfestigt damit die bestehenden Benachteiligung der Frauen: Den größten Vorteil aus dem Ehegattensplitting zieht die (kinderlose) Alleinverdienerehe. Damit lohnt sich die Erwerbstätigkeit der Ehefrau erst dann, wenn der Splittingvorteil durch ihr eigenes Erwerbseinkommen ausgeglichen wird. Das Steuerrecht verfestigt damit die Hausfrauen- und Hinzuverdienerehe. Der Gesetzgeber ist jedoch nicht frei darin, welche Anreize er schaffen will. Er hat vielmehr die verfassungsmäßigen Wertentscheidungen zu beachten: Fördert er nach wie vor die Hausfrauenehe, verletzt er das Fördergebot des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 GG. Dieses Modell bringt den Frauen vielfältige Nachteile, die sich bei Trennung und Scheidung zur individuellen Existenzvernichtung ausweiten können, besonders evident aber in der Rente sind.

Dass dieser Anreiz ganz gewiss nicht im Interesse des Staates ist, habe ich vorhin bereits thematisiert: der Fachkräftemangel! Ein Viertel der Frauen im erwerbstätigen Alter ist nicht berufstätig, etwa sechs Millionen. Die Mehrzahl unter ihnen möchte arbeiten gehen. Expertinnen und Experten schätzen die Zahl derer, die in näherer Zukunft arbeiten könnten auf 1,5 Millionen.

Jutta *Allmendinger* hat die Einschränkungen der Frauenerwerbstätigkeit unter der Überschrift „Verschenkte Potenziale?“ untersucht. Sie beantwortet diese Frage mit einem doppelten „Ja“: Frauen verschenken enorme Potenziale an Erwerbstätigkeit, Zufriedenheit und Unabhängigkeit, denn Umfragen ergeben, dass Männer und Frauen sich Beruf und Familie wünschen, dass erwerbstätige Mütter insgesamt zufriedener sind als nichterwerbstätige Mütter, und dass Kinder durch die Erwerbstätigkeit ihrer Mütter nicht benachteiligt werden. Und die Gesellschaft verschenkt die Potenziale ihrer Frauen, denn sie werden auf dem Arbeitsmarkt gebraucht, und mit der Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt sind die finanzielle Stellung der gesamten Familie und die Bildungschancen ihrer Kinder eng verbunden.

Aber *Allmendinger* hat noch ein Weiteres festgestellt und das bringt mich zu einer der größten Ungerechtigkeiten, die das Ehegattenunterhaltsrecht seit 2008 zulasten der nicht mehr ganz jungen Frauen statuiert. Die Rückkehr ins Erwerbsleben gelingt nur 13 Prozent der Frauen. Sind die Frauen jung und gut ausgebildet und haben vor der so verniedlichend genannten „Familienpause“ einen anspruchsvollen Beruf ausgeübt, glückt der Wiedereinstieg am ehesten. Die Verluste entstehen allerdings auch hier: Eine Rückkehr in Vollzeitbeschäftigung ist fast keiner kindererziehenden Frau möglich. Der

Zugang zu gutem Einkommen und einer beruflichen Karriere – und ich ergänze: einer auskömmlichen Rente – bleibt meistens verschlossen.

Das Unterhaltsrecht verlangt jedoch, dass sich die geschiedene Frau alsbald selbst unterhält. Bedarfsdeckender Unterhalt ist nur für eine Übergangszeit geschuldet. Konkret: Nach 15 Jahren Ehe, in der sie dem Mann in der Regel nach einverständlicher Lebensplanung den Rücken freigehalten und zwei Kinder erzogen hat, steht die Ärztin oder Juristin mit zwei pubertierenden Jugendlichen da und den quälenden Bemühungen um einen Teilzeit-Sekretärinnenjob. Er setzt seine Karriere völlig unbelastet von familiären Pflichten fort und die vom Gesetzgeber erhoffte Gründung einer Zweitfamilie wird er sich auch gut überlegen. Jedenfalls ist mir von einer Steigerung der Geburtenrate durch Förderung der seriellen Monogamie typischerweise des Mannes auch nichts bekannt. Familienförderung im Abseits! Eine halbe Generation von Müttern und Ehefrauen, die ein Familienmodell gelebt hat, das zur Zeit ihrer Eheschließung den konsensualen Vorstellungen der Gesellschaft entsprach, ausgesetzt der Mildtätigkeit des entlaufenen Ehemannes, vielleicht einmal ihrer gut verdienenden Kinder, viel eher aber ihren Ansprüchen auf staatliche Unterstützung. Das haben diese Frauen nicht verdient!

Das neue Unterhaltsrecht zeigt den richtigen Weg für Ehen und Familien der Zukunft, zumal absehbar ist, dass zukünftig beide Partner arbeiten müssen, weil sonst das Geld nicht reicht, wie eine repräsentative Umfrage der Bertelsmann-Stiftung ergibt. Wer jetzt ein anderes Modell leben will, hat ganz unbenommen die Freiheit, entsprechende Eheverträge zu schließen. Der Frau aber, die den arbeitsmarktrelevanten Teil ihres Lebens zwischen 30 und 50 Jahren im Haus verbracht hat, ist jede Chance auf Teilhabe genommen. Sie kann ihr Leben nicht noch einmal und mit anderen Vorzeichen leben. Ihre Söhne lernen daraus, dass Familienpflichten eine temporäre Angelegenheit sind, der Mann sich auch ohne größere Einbußen an Lebensqualität entziehen kann. Ihre Töchter aber lernen daraus, dass das größte Lebensrisiko einer Frau in der Gründung einer Familie besteht. Wenn in Berlin jede dritte Ehe geschieden wird, ist das ein ganzes Heer von familienuntauglichen Männern und Frauen. Ich habe gewusst, warum wir so um Übergangsregelungen gekämpft haben.

Schluss

Ich fasse zusammen: Der Staat ist verfassungsrechtlich gehalten, Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu fördern. Die Abschaffung des Ehegattensplittings zugunsten eines Familiensplittings ist ein geeignetes und erfolgversprechendes Mittel zur Förderung von Familien, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zur Erhöhung der Geburtenrate und zur Beseitigung des Fachkräftemangels. Die Einführung der Quote für die Chefetagen der Wirtschaft ist ein geeignetes und notwendiges Mittel zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichberechtigung, zur Beseitigung des Arbeitskräftemangels und zur Erhöhung der Geburtenrate. Wir haben erst die halbe Legislatur hinter uns, vielleicht gelingt beides

unter dem zunehmenden ökonomischen Druck bis 2013. Die wegen fehlender Übergangsvorschriften sehr ungerechte Unterhaltsrechtsreform dagegen wird bleiben und ist Sache von Anwältinnen, Anwälten und Gerichten. Die betroffenen Frauen bieten kein ökonomisches Potenzial, das zu fördern sich lohnen würde.

Das Verfassungsgericht: Berlin oder Karlsruhe! Sie haben die Wahl!

Ich wünsche uns einen schönen Abend mit anregenden Gesprächen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Rezension: Marianne Weber. Leben und Werk



Bärbel Meurer

Marianne Weber. Leben und Werk

Mohr Siebeck Verlag, Tübingen

2010

ISBN-10 3161504526

ISBN-13 9783161504525

Gebunden, 688 Seiten, 89,00 EUR

Bärbel Meurer, die bereits 2004 den ersten Sammelband herausgegeben hat, der die Person Mariannes – nicht Max Webers – in

den Mittelpunkt des Forschungsinteresses gestellt hat, legt nun im Anschluss eine dringend erwünschte erste Biografie Marianne Webers vor. Dass diese Biografie im Mohr Siebeck Verlag erschienen ist, dem die Webers bereits zu Lebzeiten eng verbunden waren, ist ein schönes Detail. Meurer selbst geht davon aus, dass ihr „Buch über Marianne Weber für lange Zeit die einzige Monografie und Biografie bleiben wird“. Vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren viele biografische Arbeiten über Führungspersonlichkeiten der deutschen Frauenbewegungen veröffentlicht worden sind und einige Arbeiten mehr am Entstehen sind, bleibt zu hoffen, dass dies nicht der Fall sein wird, sondern durch die Biografie im Gegenteil neue Arbeiten zu Marianne Weber angeregt werden.

Die Arbeit ist einerseits so gegliedert, dass es acht große Kapitel gibt, die wiederum in Unterkapitel unterteilt und im Index so aufgeführt sind, dass die Leserin oder der Leser gut wählen kann, welche der Kapitel sie oder ihn interessieren und welche sie oder er vielleicht lieber überspringen mag. Die Autorin hat damit quasi Leben und Werk voneinander zu trennen versucht, was einerseits einen gezielten Zugriff ermöglicht, andererseits aber auch zu unnötigen und teils wörtlichen Wiederholungen führt.

Das Buch führt chronologisch in das Leben Marianne Webers ein, über ihren Familienhintergrund, den sie teils mit Max Weber teilte, über ihre unglückliche Kindheit, ihren Zeichenunterricht in Berlin – wo sie Max Weber kennen lernte – über die verschiedenen Phasen und Reisen des Ehepaares Weber, dem Werk Marianne Webers sowie ihrem Engagement in der Frauenbewegung als auch in der Politik bis zum Tode Max Webers. Sie beschreibt die Mammutaufgabe der Witwe,

die von Familie, Freundinnen und Freunden, Kolleginnen und Kollegen und Bekannten die Briefe des Verstorbenen erbeten hatte, alle hinterlassenen Manuskripte gesichtet, geordnet und größtenteils ediert hat sowie jenes „Lebensbild“ Max Webers geschrieben hat, das bis heute die Grundlage der gesamten biografisch orientierten Weber-Forschung ist. Auch die Zeit des Nationalsozialismus, Marianne Webers Haltung zu dem Regime sowie das Alter mit den Kontakten zur Kögerner Bewegung sowie zur Odenwaldschule, an die alle ihre Adoptivkinder gingen, kommen zur Sprache.

Die Autorin hat die Absicht, die Figur Marianne Webers, die wissenschaftlich selbstständig neben ihrem Mann tätig war, aus dem Schatten Max Webers heraustreten zu lassen. Der Versuch, in Abgrenzung zu seiner wissenschaftlichen Arbeit die gegenseitigen Einflüsse des Ehepaares auf ihr jeweiliges Schaffen auszuloten, führt allerdings dazu, dass die Biografie Marianne Webers sich am Ende genauso ausführlich und gelegentlich langatmig mit dem Arbeitsleben und den Plänen Max Webers beschäftigt wie mit denen Mariannes. Auf diese Art entsteht mehr ein sehr lesbares und zeitweise amüsantes Doppelpor­trät der Webers als eine Biografie Mariannes. Trotzdem lässt sich aus dem Buch naturgemäß mehr über Marianne Weber erfahren, als bisher bekannt war. Leider aber auch deutlich weniger, als die Leserin und der Leser einer Biografie Marianne Webers gerne erfahren würde.

Das beginnt bereits damit, dass das Vorhaben Meurers, den gegenseitigen Einfluss der Webers aufeinander zu erforschen, etwas diffus bleibt. Dass ein Ehepaar, das eng zusammenlebt und -arbeitet, gegenseitigen Einfluss aufeinander ausgeübt haben mag, ist zu vermuten und beweist sich alleine durch die Editionsmeisterleistung Mariannes nach dem Tod von Max. Ohne ein umfassendes Verständnis für die Arbeit ihres Mannes, das eine jahrelange Teilnahme daran voraussetzt, hätte sie diese Aufgabe nicht leisten können. Ob Max Weber wiederum seine Rationalismus-Idee von Marianne übernommen hat oder inwieweit er direkt oder indirekt Einfluss auf ihre Arbeit genommen hat, scheint mir am Ende vielleicht auch weniger interessant als die Frage, inwiefern Marianne Webers Werk mit oder ohne Einfluss ihres Mannes einen selbstständigen Wert hat. Obwohl die Autorin das Werk Mariannes beschreibt, versäumt sie, es in den zeitgenössischen wissenschaftlichen Hintergrund einzuordnen. So bleibt trotz der Einschätzung des Werkes „Ehefrau und Mutter in der